

bandes und des Börsenvereins der deutschen Buchhändler benutzt werden konnten, und daß auf diesen Grundlagen das neue deutsche Verlagsrecht als Ergänzung der im Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Rechtseinheit auf privatrechtlichem Gebiete aufgebaut worden ist. Dann fährt er fort:

»Das Verlagsrecht wurde früher als Ausfluß des Autorrechts betrachtet. Nur der Autor hatte das Recht der Vervielfältigung, und indem er dieses Recht veräußerte, entstand das vertragmäßige Verhältnis zwischen ihm und dem Verleger. Die neue Gesetzgebung steht auf einem anderen Standpunkte. Die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes ist nur ein Bestandteil des Urheberrechtes, das sich in dieser einen Befugnis keineswegs erschöpft. Der Verlagsvertrag überträgt daher nicht das Urheberrecht überhaupt, sondern nur die ausschließliche Vervielfältigung und Verbreitungsbesugnis des Verfassers. Der Verleger übernimmt dagegen gleichzeitig die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung. Damit erhält er aus dem Urheberrechte des Verfassers ein ausschließliches, gegen Dritte wirksames Recht, das Verlagsrecht. Dieses Recht wirkt daher gleich dem Urheberrechte absolut, doch werden seine jeweiligen Grenzen durch den Erwerbsakt, den Verlagsvertrag, näher bestimmt.

»Der Verlagsvertrag schließt für den Verfasser verschiedene Beschränkungen in sich, er darf das übertragene Recht der Vervielfältigung und Verbreitung nicht selbst mehr ausüben. Doch bleiben ihm Uebersetzungen, Wiedergabe einer Erzählung als Bühnenwerk und umgekehrt, sowie Bearbeitung eines Tonwerkes in anderer Ton- und Stimmlage vorbehalten. Der Verleger ist dagegen nur zur Veranstaltung der Auflagen, für die er das Verlagsrecht hat, und in der verabredeten Zahl von Exemplaren befugt. Mangels einer Verabredung soll die Zahl von 1000 Exemplaren zu Grunde gelegt werden. Der besondere Druck von Zuzuschuß- und Freigekopften bleibt jedoch vorbehalten.

»Aus dem Verlagsverhältnisse ergeben sich nun für den Verfasser wie für den Verleger eine Reihe von Verpflichtungen. War das Werk bei Abschluß des Verlagsvertrages bereits vollendet, so muß es sofort abgeliefert werden, sonst in angemessener Frist. Der Verfasser darf auch noch beim Drucke Änderungen vornehmen, aber, wenn sie erheblich sind, in der Regel nur auf seine Kosten. Dagegen hat der Verleger ein Änderungsrecht nicht. Der Verleger hat dagegen das Werk in zweckentsprechender Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Eine neue Auflage braucht er dagegen nicht zu veranstalten, selbst wenn er für diese das Verlagsrecht hat. Doch hat der Verfasser im Falle der Weigerung ein Recht auf Rücktritt vom Vertrage. Der Verleger sorgt für die Korrektur und bestimmt den Ladenpreis. Auch hat er dem Verfasser die vereinbarte Vergütung, wie jetzt das Honorar genannt wird, und mangels einer Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu zahlen.

»Zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten gab die Frage Anlaß, ob das Verlagsrecht übertragbar sei. In der That kann dem Verfasser der Verleger, auch bei Erfüllung aller rechtlichen Verpflichtungen, nicht gleichgültig sein. Er hat das Buch vielleicht einer angesehenen Verlagshandlung, die es im Buchhandel gut einführt, in Verlag gegeben, und nun sollte es plötzlich ein Winkelverleger erhalten. Andererseits ist der Verlagsartikel für den Verleger ein Vermögensobjekt, dessen Verwertung nach eigenem Ermessen man ihm nicht einfach abschneiden kann. Das Gesetz sucht zwischen diesen widerstrebenden Interessen des Verfassers und des Verlegers einen Ausgleich zu finden. Das Recht des Verlegers ist übertragbar, soweit die Uebertragung nicht durch den Verlagsvertrag ausgeschlossen ist, unbedingt aber nur bei Uebertragung des ganzen Verlagsgeschäftes, hinsichtlich einzelner Werke bloß mit der Zustimmung des Verfassers, die jedoch nur aus wichtigen Gründen versagt werden kann. Das Gesetz trifft endlich Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses und über die Folgen, welche die vertragswidrige Leistung, der Untergang des Verlagsgegenstandes, der Tod des Verfassers und der Konkurs des Verlegers nach sich ziehen.

»Bemerkenswert ist schließlich noch, daß bei Zeitungsartikeln der Verfasser das freie Verfügungsrecht zurückbehält, sobald der Beitrag in der Zeitung erschienen ist.

»Giebt hiernach das neue Verlagsrecht im wesentlichen nur das geltende Recht wieder, so bringt es in einzelnen Punkten doch auch wichtige Neuerungen. Vor allen Dingen ist aber von Bedeutung die Herstellung formaler Einheit, während solche nach materieller Richtung die deutsche Schriftsteller- und Verlegerwelt schon längst geschaffen hatte. Zweifellos bietet auch das neue Gesetz dem deutschen Buchhandel die Möglichkeit, die hohe Stellung zu behaupten, die er sich durch die Arbeit von Menschenaltern errungen hat.

Deutscher Buchdruckerverein. — Aus dem Jahresbericht, der in der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Buch-

achtundsechzigster Jahrgang.

druckervereins im königlichen Belvedere auf der Brühlischen Terrasse zu Dresden am 1. Juli vom Vorstande erstattet worden ist, entnimmt das »Journal für Buchdruckerkunst« die folgenden Angaben:

Die Mitgliederzahl betrug im vorigen Jahre 949, im Laufe des Jahres traten davon 20 aus und 34 ein, so daß der gegenwärtige Mitgliederstand 963 beträgt. Dazu kommen noch etwa 1200 Mitglieder des Buchgewerblichen Schutzverbandes, die mit den Bestrebungen des Vereins in engster Beziehung stehen.

Der Vermögensbestand betrug am 1. Januar 1900: 16 219 M 20 S, die Einnahmen im Laufe des Jahres 16 807 M 24 S, die Ausgaben 11 182 M 65 S, so daß ein Ueberschuß von 5 624 M 59 S verblieb. Von dem letzteren wurden 3000 M als Rücklage für die zur Ausschmückung der Gutenberghalle im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig gestiftete Rednertribüne verwandt, so daß sich das Vermögen um 2 624 M 59 S vermehrte und am 31. Dezember 1900: 18 843 M 79 S betrug.

Die Arbeitslosen- und Reiseunterstützungskasse vereinnahmte 39 336 M 83 S (davon 15 747 M 81 S Prinzipals- und 21 051 M 40 S Gehilfenbeiträge) und verausgabte 16 101 M 47 S (davon 10 483 M für Reise- und Arbeitslosenunterstützungen, 737 M für Umzugskosten und 4 881 M 47 S an Versammlungs- und Verwaltungsunkosten). Der erzielte Ueberschuß betrug demnach 23 235 M 36 S.

Die Invalidenkasse vereinnahmte 71 115 M 77 S (davon 23 196 M 63 S Prinzipals- und 37 365 M 10 S Gehilfenbeiträge) und verausgabte 21 555 M 31 S (davon 15 413 M Unterstützungen, 600 M Begräbnisgelder, 347 M 60 S Rückzahlungen gemäß § 25, 3 der Satzungen und 5194 M 72 S für Versammlungs- und Verwaltungsunkosten). Der erzielte Ueberschuß betrug demnach 49 560 M 45 S, so daß sich das Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres auf 338 131 M 85 S belief.

Die Krankenkasse vereinnahmte insgesamt 63 992 M 58 S und verausgabte 78 558 M 43 S (davon 72 802 M Unterstützungen, 875 M Begräbnisgelder und 4 881 M 43 S Versammlungs- und Verwaltungsunkosten). Hieraus ergibt sich für das vergangene Rechnungsjahr ein Verlust von 14 565 M 85 S, und beziffert sich demnach das gemeinschaftliche Vermögen der Arbeitslosen- und Krankenkasse, das im Vorjahre 145 512 M 66 S betrug, am Jahreschlusse auf 154 182 M 17 S.

Die Gesamteinnahme dieser drei Versicherungszweige betrug 174 445 M 18 S, die Gesamtausgabe 116 215 M 22 S, das Gesamtvermögen 492 314 M 02 S.

Die vornehmlich den Zwecken der Invalidenkasse dienende Jubiläumstiftung des Deutschen Buchdrucker-Vereins hatte am Schlusse des Rechnungsjahres ein Vermögen von 24 558 M 15 S.

Öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Jena. — Wie der »Sozialen Praxis« aus Jena geschrieben wird, stehen in der dortigen »Öffentlichen Lesehalle« zur Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften dem Publikum sieben Leserräume, außerdem ein Jugendzimmer den ganzen Tag frei zur Verfügung. Mit der Lesehalle ist eine, ebenfalls unentgeltlich zu benutzende Bibliothek verbunden, deren Besuch stetig wächst. Es wurden im letzten Betriebsjahre, bei täglich 3½ Stunden Ausleiherzeit, an 4570 eingetragene Leser 72 426 Bände ausgeliehen. Für Jena und seinen Vorort Wenigenjena kommen auf den Kopf 2,7 Bände; jeder fünfte bis sechste Einwohner entleiht Bücher aus der Bibliothek. Das ganze Institut ist Eigentum des Jenaer Lesehallenvereins und wird von dessen Vorsitzenden, Professor Rosenthal, mit großem Eifer und Sachkenntnis geleitet. Die Mittel werden zum Teil durch Mitgliederbeiträge, zum größeren Teil aber durch die Carl Zeiß-Stiftung aufgebracht. Diese Stiftung hat auch seiner Zeit die ganzen Kosten der Einrichtung getragen und baut gegenwärtig aus ihren Mitteln für die Lesehalle ein von Künstlerhand entworfenenes eigenes Gebäude. Neuerdings hat auch der Gemeinderat der Stadt Jena der Lesehalle einen Zuschuß zu den Unterhaltungskosten bewilligt.

Professor Max Müllers Bibliothek. — Die Bibliothek des Orientalisten Professor Max Müller in Oxford, die, wie gemeldet, in japanischen Besitz übergegangen ist, umfaßt mehr als 15 000 Bände; der Kaufpreis betrug über 70 000 M. Die Witwe des Gelehrten glaubte das Anerbieten deutscher Universitäten ablehnen zu müssen und bevorzugte das Angebot des reichen Japaners, Baron Iwasaki, der die wertvolle Bibliothek der Universität zu Tokio zum Geschenk machen wollte. Wie die National-Zeitung meldet, hat ein Neffe des Käufers, der in Berlin studierende Rokuya Goto, die Bibliothek im Auftrage seines Onkels bereits übernommen und wird sie demnächst nach Tokio verschiffen lassen. Um das Zustandekommen des Kaufgeschäfts haben sich auch der frühere Minister des Außern, Dr. Kato, sowie Professor Takafusu, ein Schüler Müllers, bemüht.